

Religion unterrichten in Brandenburg

von

Karin Borck / Henning Schluß

1. Zur Schule insgesamt und zur Schulpolitik

Brandenburg ist das flächengrößte Bundesland der neuen Bundesländer (29.477km²). Die Hauptstadt Potsdam grenzt unmittelbar an Berlin. Berlin liegt wie eine Insel inmitten von Brandenburg. Im Osten grenzt Brandenburg an Polen. Im Süden des Landes, in der Niederlausitz, lebt die größte deutschstämmige Minderheit der Sorben mit ca. 20.000 Angehörigen.

Nach dem Fall der Mauer sind nicht nur Ost- und Westberlin stark zusammengewachsen, auch das brandenburgische Umland und die Hauptstadt sind sich näher gekommen. Dies schlägt sich auch in der Bevölkerungsdichte nieder: Von den rund 2,5 Mio. Einwohnern leben gut eine Millionen im engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin. Weitere größere Städte sind neben Potsdam Cottbus, Brandenburg a.d.H. und Frankfurt (Oder). Für die Schulsituation im Land bedeutet dies eine Verdichtung der schulischen Infrastruktur in diesen Regionen. Im Flächenland gibt es demgegenüber eine Vielzahl kleinerer Schulen, besonders kleiner Grundschulen. In den vergangenen Jahren sind eine Vielzahl dieser Schulen geschlossen worden, verantwortlich dafür ist vor allem der starke Rückgang der Schülerzahlen. Im Jahr 2000 waren es 416.858 im Schuljahr 2007/2008 belief sich die Zahl auf 313.709¹, also mehr als 100.000 Kinder und Jugendliche in sechs Jahren. Auch das Bestreben, größere Schulzentren in den städtischen Regionen auszubauen, hatte zur Folge, dass dafür kleine Schulen geschlossen werden mussten. Für zahlreiche Lehrkräfte hatte dies Umsetzungen zur Folge, nicht selten über Landkreisgrenzen hinweg. Von Schulschließungen betroffen waren zunächst vor allem die Grundschulen, in den letzten Jahren ist der Schülerrückgang im Oberschulbereich und bei den beruflichen Schulen angekommen und Schließungen wurden dort vorgenommen. Dieser Prozess hat sich in letzter Zeit verlangsamt. Im Primarbereich zeichnet sich eine Trendwende ab, die Zahl der Einschulungen nimmt leicht zu. Problematisch für das Land Brandenburg ist die demographische Entwicklung in Regionen mit einer ohnehin schon geringen Bevölkerungsdichte. Werden in einer solchen Region Schulen geschlossen, wird die Abwärtsspirale beschleunigt.

Für die Schulpolitik der Landesregierung zeichnet das brandenburgische „Ministerium für Jugend, Bildung und Sport“ verantwortlich, das seit 2004 von Minister Holger Rupprecht (SPD) geleitet wird. Das Schulsystem besteht aktuell aus 959 Schulen (2006/7 977 Schulen), darunter 158 (2006/7 131 Schulen) in freier Trägerschaft.² Aufschlussreich ist die gegenläufige Entwicklung von Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft. Gerade die konfessionellen Schulen werden in Brandenburg stark

¹ Alle Angaben zu Schuldaten sind den Veröffentlichungen des Landesinstituts für Datenverarbeitung entnommen. Sie werden vom Ministerium für Jugend Bildung und Sport regelmäßig, jedoch bislang letztmalig für das Schuljahr 2006/7, veröffentlicht. Die Zahlen beziehen sich auf alle Schulen in öffentlicher sowie freier Trägerschaft (einschließlich des berufsbildenden Bereichs). Vgl. <http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.316631.de>, dort auch weitere Daten. Presseveröffentlichungen kann man die Zahl von 287.000 Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2008/9 entnehmen. Der Verlust an Schülern belief sich dann in acht Jahren auf nahezu 130.000.

² Datenquelle: Elektronisches Schulverzeichnis des Landes Brandenburg; http://www.statistik.brandenburg.de/cms/detail.php?template=1_lds_sverz_start

nachgefragt und dies obwohl nur knapp 23,5% der Menschen der Kirche angehören (etwa 20% gehören der evangelischen Kirche an, rund 3,5% der katholischen Kirche). Die Gründe dafür sind vielfältig, deutlich ist jedoch, dass auch viele „bildungsnahe“ Eltern aus nicht konfessionellen Kontexten Schulen in kirchlicher Trägerschaft wegen der dort verfolgten pädagogischen Konzepte, den Ausgangsbedingungen und der Ausstattung anwählen. Die gemeinschaftlich von Eltern, Schülern und Lehrkräften getragenen christlichen Grundlagen machen das Profil dieser Schulen aus und bieten eine besondere Form der Beheimatung und Orientierung. Reformpädagogische Ansätze werden in allen konfessionellen Schulen umgesetzt und weiterentwickelt.

Am 1. August 2007 trat das derzeit gültige Schulgesetz in Kraft. Die Neuerungen bestanden in

- Einführung der Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderungen im letzten Kita-Jahr,
- der Einführung von Leistungs- und Begabungsklassen an bis zu 35 Standorten (d.h. Gymnasium ab der 4. Klasse, in der Regel dauert in Brandenburg die gemeinsame Grundschulzeit 6 Jahre) ,
- der Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur auf 12 Jahre,
- dem Ausbau der ganztägigen Angebote an den Schulen und die bessere Einbeziehung außerschulischer Kooperationspartner.

Evangelischer und katholischer Religionsunterricht sind in Brandenburg keine ordentlichen Unterrichtsfächer. Sie sind freiwillige Unterrichtsfächer in Verantwortung der jeweiligen Kirche. In Brandenburg findet (nach Auffassung der Landesregierung) Art. 7 Abs. 3 (1) GG aufgrund der Regelung des Art. 141 GG keine Anwendung.³

Seine rechtliche Stellung sowie Regelungen, die die Durchführung und Praxis des Unterrichts betreffen, sind im Schulgesetz⁴, in der Vereinbarung zur Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg⁵ und in Verordnungen⁶ festgehalten. Sie sind das Ergebnis eines langjährigen Streits zwischen den politischen Parteien und den Kirchen um die Stellung des Religionsunterrichts.

³ Zu den juristischen Hintergründen Lucas 2003, zur pädagogischen Bedeutung vgl. Schluß 2004.

⁴ Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung vom 2.2.2002.

⁵ Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg vom 3.Juni 2006. Die Vereinbarung vom 1. August 2002 ist die Folge des Vergleichsvorschlags des Bundesverfassungsgericht nach der 1996 eingereichten Klage der EKIBB, des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Magdeburg sowie einer Elterninitiative. Ziel der Klage war die Gleichstellung des RU mit dem Unterrichtsfach LER. Ebenso wurden verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber LER formuliert, da das Fach, anders als der Ethikunterricht in anderen Bundesländern, nicht weltanschaulich neutral sei. Der Vergleichsvorschlag des Gerichts vom 11.12.2001 wurde von allen Beteiligten angenommen. Daraufhin begannen die Verhandlungen, die zum Ziel hatten, den Religionsunterricht besser zu stellen – ohne allerdings das Fach als ordentliches Unterrichtsfach einzuführen. Wichtig war die Maßgabe, dass Schülern und Schülerinnen bzw. deren Eltern die Möglichkeit eingeräumt wurde, dass sie sich von LER befreien lassen können, sofern sie am Religionsunterricht teilnehmen. Am 31. Juli 2005 wurde die Vereinbarung vom MBSJ fristgemäß gekündigt. Am 2. Juni 2006 wurde eine neue Vereinbarung unterzeichnet, sie enthält keine wesentlichen Änderungen im Blick auf die Durchführung des Religionsunterrichts.

⁶ Verordnung über den Religionsunterricht an Schulen – RUV. Vom 1. August 2002 (GVBl. II S.481; ABI.MBSJ S.541).

Wichtige rechtliche Vorgaben:

1. Die Kirchen haben das Recht, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen sowie den Bestimmungen für den Schulunterricht zu unterrichten.
2. Der Religionsunterricht wird von Personen erteilt, die von der entsprechenden Kirche beauftragt sind.⁷ Sie sind in der Regel von der Kirche angestellt. Staatliche Lehrkräfte können bis zu 8 UWSST Religionsunterricht erteilen.
3. Die Unterrichtsgruppen können klassen- und jahrgangsübergreifend gebildet werden. Es können bis zu zwei Wochenstunden Religionsunterricht erteilt werden.
4. Die Lehrkräfte sind berechtigt, mündlich und schriftlich über den Religionsunterricht zu informieren.
5. Die Schulen sehen unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten vor, dass der Religionsunterricht in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert wird.
6. An Schulen, an denen LER unterrichtet wird, können Schüler und Schülerinnen sich davon durch Erklärung gegenüber der Schulleitung befreien, wenn sie am Religionsunterricht teilnehmen. Durch die zeitliche Gestaltung soll nicht ausgeschlossen werden, dass die Schüler und Schülerinnen an beiden Fächern teilnehmen können. Wenn sichergestellt ist, dass kein Schüler, der an LER teilnimmt, gleichzeitig für den Religionsunterricht angemeldet ist, kann der RU parallel zum Unterricht im Fach LER stattfinden.
7. Die Leistungsbewertung wird in das Zeugnis gemäß § 58 BbgSchulG aufgenommen. Die Note hat jedoch keine Relevanz für Prüfungen oder Versetzungen. Sie fließt nicht in den Notendurchschnitt ein.
8. Der Religionsunterricht wird nach einem bestimmten Schlüssel nach Maßgabe des Landeshaushalts bezuschusst.⁸

Eine Besonderheit im Blick auf den Zuständigkeitsbereich der EKBO (Evangelische Kirche Berlin Brandenburg schlesische Oberlausitz) besteht darin, dass die Landeskirche nicht nur die kirchlichen Belange in den Bundesländern Berlin und Brandenburg vertritt, sondern, dass durch den Zusammenschluss 2004 mit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Landeskirche nun noch in einem dritten Bundesland – im Freistaat Sachsen – Aufgaben wahrnimmt. Im Freistaat Sachsen ist der Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 und Artikel 105 der Sächsischen Verfassung ordentliches Lehrfach. Hier sind vor allem staatliche Lehrkräfte für den Religionsunterricht verantwortlich. Die wenigen Lehrkräfte der Kirche, die in diesem Sprengel unterrichten, sind über Gestellungsverträge im Schuldienst tätig.⁹ Dienst- und fachaufsichtlich sind sie an die Arbeitsstelle für Religionsunterricht mit Sitz in Cottbus angebunden.¹⁰

⁷ Evangelisch: Vokation. Katholisch: Missio Canonica.

⁸ Die Vereinbarung regelt darüber hinaus die Zuschüsse für Aus-, Fort- und Weiterbildung und die Sachkostenzuschüsse.

⁹ Im aktuellen Schuljahr sind dies 41 staatliche Lehrkräfte, 9 kirchliche Lehrkräfte und 2 Pfarrer. Insgesamt nehmen im Sprengel Görlitz 3.171 Schüler und Schülerinnen am Ev. Religionsunterricht teil.

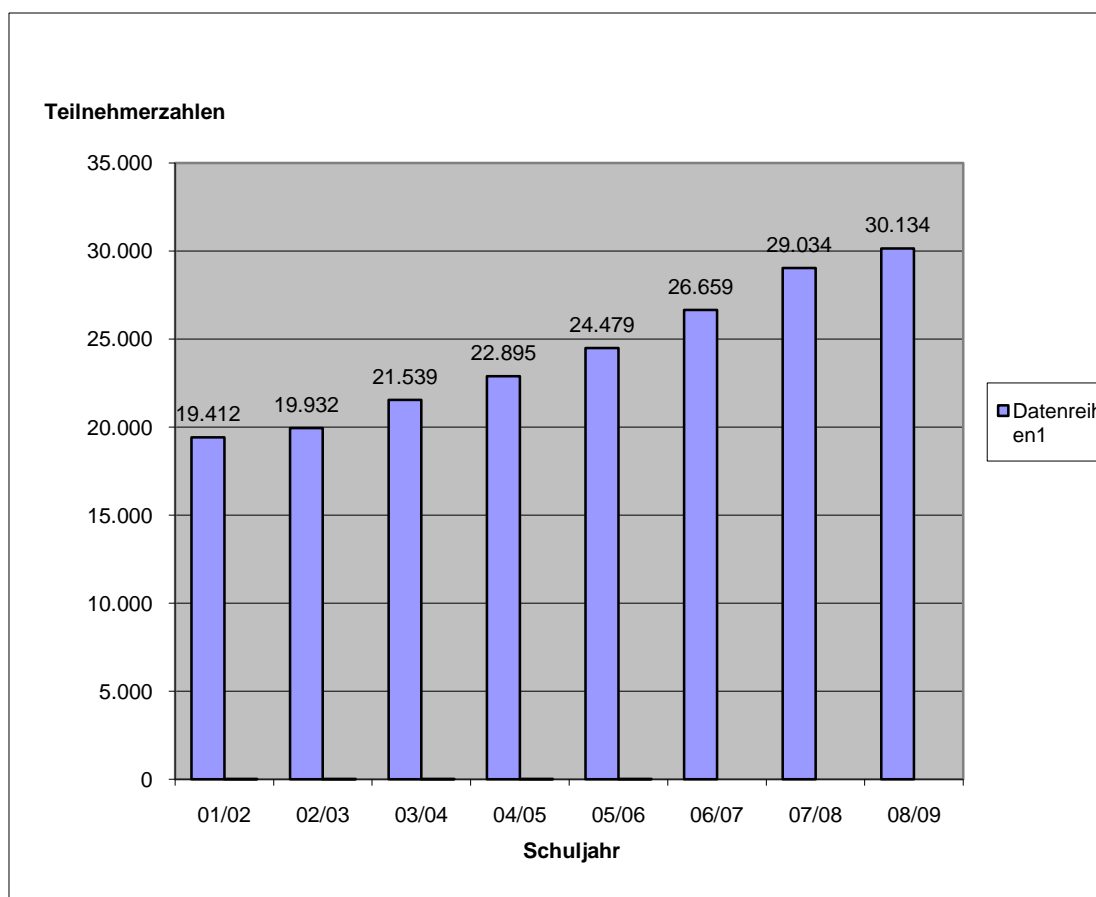
¹⁰ Zur Situation des Religionsunterrichts in Sachsen vgl. Hanisch 2009.

2. Zur Entwicklung und Praxis des Evangelischen Religionsunterricht¹¹

Nach der über 40 Jahre währenden Verbannung des Religionsunterrichts aus den Klassenzimmern begann die EKIBB (heute EKBO) zunächst vereinzelt ab dem Schuljahr 1992/93 Religionsunterricht anzubieten. Ab 1994 wurden 6 Arbeitsstellen für Religionsunterricht eingerichtet, um von dort aus regional und in Abstimmung mit den Schülern, den Aufbau des Unterrichtsangebots voranzubringen. In dieser Aufbauphase waren Kreativität und Beharrlichkeit wichtige Voraussetzungen, um sich im öffentlichen Bildungsbereich zu platzieren. An vielen Orten waren Ressentiments gegenüber dem kirchlich verantworteten Fach spürbar und wurden deutlich benannt. Religiöse Bildung wurde als Mission interpretiert und die Notwendigkeit grundsätzlich in Frage gestellt. Es gelang dennoch auch in diesen ersten Jahren mehr und mehr Teilnehmer und Akzeptanz zu gewinnen und dies trotz schwieriger Rahmenbedingungen.

Inzwischen hat sich das „neue Schulfach“ etabliert. Es ist sicher der Arbeit der Lehrkräfte zu verdanken, dass die Entwicklung einen so positiven Verlauf genommen hat. Doch auch die aktuellen politischen Auseinandersetzungen um die Frage nach der Bedeutung von Religion, die Angst vor religiösem Extremismus sowie das steigende Interesse an Fragen nach Transzendenz, Werten und Orientierung haben dem Religionsunterricht zu einem weithin anerkannten Stand an den Schulen des Landes verholfen. Bemerkenswert ist die Beobachtung, dass der Religionsunterricht mehr und mehr auch von Kindern und Jugendlichen besucht wird, die keine religiöse Bindung und auch keine Erfahrungen mit Kirche oder Religion gemacht haben. Sie besuchen den Unterricht aus Neugier am Unbekannten, dem Bildungsinteresse auf einem Gebiet der Allgemeinbildung, das sonst in ihrem Lebensumfeld nicht vorkommt und auch vor dem Hintergrund ihrer Suche nach Werten und Transzendenz.

¹¹ Viele der folgenden Beobachtungen betreffen den evangelischen wie katholischen Religionsunterricht. Aufgrund der Größenverhältnisse werden hier jedoch ausführlicher evangelische Verhältnisse dargelegt. Ausdrücklich katholische Hinweise und Informationen sind unter 3. Zur Lage des katholischen Religionsunterrichts und der ökumenischen Zusammenarbeit, aufgeführt.



Die Graphik zeigt die kontinuierliche Steigerung der **Teilnehmerzahlen** in den vergangenen acht Schuljahren. Blickt man jedoch auf die Gesamtschülerzahl im Land Brandenburg (287.000 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2008/9), so wird deutlich, dass der Aufbau des Religionsunterrichts noch lange nicht am Ziel ist. Dennoch ist beachtlich, dass der Religionsunterricht bei insgesamt sinkenden Schülerzahlen kontinuierlich gegen den Trend wächst.¹² Derzeit wird an 50% aller öffentlichen Schulen evangelischer Religionsunterricht angeboten, dabei vornehmlich an Grundschulen.¹³ In der Sek II und an staatlichen Oberschulen wird nur vereinzelt Religionsunterricht erteilt. Rund die Hälfte der Schulen in freier Trägerschaft bieten Religionsunterricht an, darunter auch die konfessionellen Schulen (siehe 6.). Hier ist Religionsunterricht Pflichtfach, er wird zweistündig erteilt.¹⁴ Das Unterrichtsfach LER gibt es an diesen Schulen nicht.

Die durchschnittliche **Lerngruppengröße** beläuft sich auf 11,9 Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

Die **Lehrkräfte**, die in Brandenburg Religionsunterricht erteilen, sind zum überwiegenden Teil kirchlich angestellt.¹⁵ Staatliche Lehrkräfte sind in der Minderheit, wobei

¹² Prozentual ist der Anteil von Schülerinnen und Schülern die Evangelischen am Religionsunterricht teilnehmen im Schuljahr 2008/9 zum ersten Mal zweistellig, mit 10,5 % der Gesamtschülerzahl.

¹³ Verteilung auf Schulstufen, -arten: 64% Grundschulen; 36% Oberschulen 11% Förderschulen.

¹⁴ Ansonsten wird Religionsunterricht zumeist einstündig erteilt.

¹⁵ 2007 erteilten 96 kirchlich angestellte Lehrkräfte, 208 Pfarrer und Pfarrerinnen im Rahmen der zweistündigen Unterrichtsverpflichtung, 8 Schulpfarrer und -pfarrerinnen und 36 staatliche Lehrkräfte in Brandenburg Religionsunterricht. Während die älteren Lehrkräfte ihre Religionspädagogische Aus-

es die Möglichkeit der religionspädagogischen Weiterbildung auch für staatliche Lehrkräfte im Fach Religion gibt.¹⁶ Dieses Angebot wird allerdings nur verhalten wahrgenommen. Die meisten staatlichen Lehrkräfte sind keine Kirchenmitglieder. Eine grundständige Ausbildung an einer Hochschule im Fach Religion/Religionspädagogik gibt es in Brandenburg nicht, wohl aber in Berlin.¹⁷

Im Jahr 1998 hat die Landeskirche eine **Rechtsverordnung**¹⁸ erlassen, die die **Pfarrer und Pfarrerninnen**¹⁹ verpflichtet, 2 UWST Religionsunterricht zu erteilen. Die Kirchenkreise haben dafür einen Anspruch auf Personalkostenzuschüsse nach pauschalierten Sätzen. Die Umsetzung der Verpflichtung hat in Brandenburg dazu beigetragen, dass der Religionsunterricht stabilisiert bzw. das Angebot weiter ausgebaut werden konnte. Die Rechtsverordnung ermöglicht auch die Übertragung der Unterrichtsverpflichtung auf andere Lehrkräfte bzw. eine Poolbildung²⁰. Die Pfarrerverpflichtung wird inzwischen zu über 100% erfüllt. Dies ist besonders hervorzuheben, weil das Verhältnis von Kirche und Schule nicht immer unproblematisch war. Für viele Pfarrerinnen und Pfarrer war der Schritt ins öffentliche Bildungssystem mit Vorbehalten belegt. Zudem befürchteten sie gelegentlich eine Konkurrenz zur gemeindlichen Christenlehre. Inzwischen jedoch hat sich die Situation entspannt, viele Gemeindepfarrer sind sowohl als Lehrkräfte an den Schulen tätig als auch im katechetischen Gemeindedienst und erfahren die Tätigkeit in beiden Feldern kirchlicher Bildungsverantwortung als eine wechselseitige Bereicherung.²¹ Gleiches gilt für eine Vielzahl von Gemeindekatechetinnen und -katecheten.

In Brandenburg obliegt die **Dienst- und Fachaufsicht** über die evangelischen Religionslehrkräfte bzw. den Religionsunterricht den 5 **Arbeitsstellen für Ev. Religionsunterricht**.²² Die Arbeitsstellen nehmen ähnliche Aufgaben wie die entsprechenden Schulämter wahr. Darüber hinaus gestalten Sie Konvente zur Weiterbildung der Lehrkräfte und vertreten den Religionsunterricht gegenüber den regionalen staatlichen und kirchlichen Stellen sowie gegenüber Eltern und Öffentlichkeit. Für weiterführende religionspädagogische Qualifikationen steht das Amt für Kirchliche Dienste der EKBO mit seinem PTI zur Verfügung.

bildung noch zumeist am PRI der Landeskirche absolviert hatten oder Religion als Lehramtsfach studierten, wird die Gruppe der Fachhochschulabsolventen/innen immer größer. Die evangelische Fachhochschule in Berlin bietet u.a. den Studiengang Religionspädagogik mit der Ausrichtung „Schule“ und „Gemeinde“ an.

¹⁶ Verantwortet wird diese staatlich anerkannte Weiterbildung (LWB) vom Amt für kirchliche Dienste der EKBO.

¹⁷ Zur Situation des Religionsunterrichtes in Berlin vgl. Häusler 2009.

¹⁸ Aktuelle Fassung: Rechtsverordnung über unterrichtliche Pflichtstunden im Pfarrdienst vom 1. Juli 2005 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 7/2005).

¹⁹ Zur religionspädagogischen Ausbildung: Im Vikariat, das insgesamt 27 Monate dauert, nimmt die religionspädagogische Ausbildungszeit 6 Monate in Anspruch. Die Vikare und Vikarinnen sind in dieser Zeit in der Schule tätig, unterrichten selbstständig und werden vor allem im Bereich Methodik und Didaktik fortgebildet.

²⁰ Von dieser Möglichkeit machen die Kirchenkreise rege Gebrauch. Das Modell, dass jede/r Pfarrer/in 2 UWST Religionsunterricht erteilt, ist oftmals nicht praktikabel, sodass eine Lehrkraft oder ein/e Pfarrer/in für den Kirchenkreis die Verpflichtung übernimmt und entsprechend viele Stunden Religionsunterricht erteilt.

²¹ Als Problem wird heute weniger der „Tatort Schule“ benannt, als der Umstand, dass eine nur zwei-stündige Präsenz an den Schulen nicht ausreicht, um dort beruflich zufriedenstellend Fuß zu fassen.

²² Die Arbeitsstellen für die verschiedenen kreisfreien Städte und Landkreise haben ihren Sitz in Cottbus, Eberswalde, Neuruppin, Potsdam und Zossen.

Der Religionsunterricht liegt häufig in den schulischen **Randstunden**; denn die vorgeschriebene Integration in die Stundentafel gelingt meist nur da, wo parallel LER unterrichtet wird. Die Möglichkeit der Parallelsteckung hat die Organisation erheblich erleichtert. Problematisch ist die Eintaktung des Unterrichts im **Ganztagschulbetrieb**. Gibt es hier kein paralleles Unterrichtsfach (LER), muss sich der Religionsunterricht nicht selten gegenüber Arbeitsgemeinschaften oder anderen Freizeitangeboten behaupten. Hier zeigt sich sehr deutlich die Problematik des Faches, das eben kein ordentliches Fach der Stundentafel ist. Eine zufriedenstellende Lösung ist nicht in Sicht.

Für ausfallenden Religionsunterricht steht in Brandenburg kein Kontingent für **Vertretungsunterricht** zur Verfügung. Dies hat zum einen finanzielle Gründe, da die Refinanzierung den Vertretungsunterricht nicht abdeckt. Die Landeskirche muss die Kosten für Vertretungsunterricht selbst tragen.²³ Zum anderen hat es organisatorische Gründe: Da es an vielen Schulen nur eine Lehrkraft für Religion gibt, ist die kollegiale Vertretung durch eine andere Religionslehrkraft dort kaum möglich. Eine Vertretung durch staatliche Lehrkräfte ist selten.

Unterrichtet wird der evangelische Religionsunterricht nach einem kirchlich verantworteten **Rahmenlehrplan**.²⁴ Dieser liegt seit 2007 vor in überarbeiteter Form vor. In Aufbau und Struktur orientiert er sich am Konzept fachspezifischer Kompetenzen die er in Anlehnung an das „Berliner Kompetenzmodell“²⁵ als religiöse Deutungs- und religiöse Handlungskompetenz definiert. Mit dem Fokus auf der Handlungskompetenz folgt er der zentralen Vorgabe der Rahmenpläne aus Berlin und Brandenburg.

Der Rahmenlehrplan weist Standards für je eine Doppeljahrgangsstufe von der 1. bis zur 10. Klasse aus. Für die Erleichterung der praktischen Umsetzung enthält der Lehrplan einen ausführlichen Teil zu Anforderungen und Anregungen für den Unterricht. Der Rahmenlehrplan gilt für alle allgemeinbildenden Schulen.²⁶ Die zugelassenen Lehr- und Lernmittel legen für Berlin und Brandenburg ebenfalls die Kirchen fest.

3. Zur Lage des katholischen Religionsunterrichts und der ökumenischen Zusammenarbeit

Die staatlich-rechtlichen Maßgaben betreffen den katholischen Religionsunterricht ebenso wie den evangelischen. Verantwortlich für den katholischen Religionsunterricht sind das Erzbistum Berlin, das Bistum Magdeburg und das Bistum Görlitz je für ihren Bereich. Katholischer Religionsunterricht wird seit dem Schuljahr 2002/2003 in Brandenburger Schulen erteilt (aktuell 79 Schulen). Aufgrund der katholischen Diasporasituation in Brandenburg findet der Unterricht auch in den Kirchengemeinden statt (aktuell 45 Kirchengemeinden).²⁷ Die Lerngruppe besteht dann aus Schülern

²³ Nach der vorliegenden Finanzierungsvereinbarung muss die Landeskirche ca. 40% der Personalkosten aus Kirchensteuermitteln aufbringen. Eine zusätzliche Bereitstellung von Vertretungsreserven ist daher nicht möglich; die teilnehmerbezogene Refinanzierung macht den Einsatz aller Lehrkräfte im Unterricht notwendig.

²⁴ Rahmenlehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 10. EKBO, Berlin 2007. Der Rahmenlehrplan ist auf der Homepage der EKBO als pdf-Datei herunterladbar.

²⁵ Zum Berliner Kompetenzmodell das aus den DFG-Projekten RU-Bi-Qua und KERK an der Berliner Humboldt-Universität hervorgegangen ist vgl. Nikolova/Schluß/Weiß/Willems 2007 und Krause/Nikolova/Schluß/Weiß/Willems 2008:

²⁶ Für den Religionsunterricht an Sonderschulen ist ein entsprechender Rahmenlehrplan in Arbeit.

²⁷ Das Modell „Unterricht in der Kirchengemeinde“ ist jedoch rückläufig.

und Schülerinnen verschiedener Schulen. Im laufenden Schuljahr 2007/2008 nahmen 4.702 Kinder und Jugendliche am katholischen Religionsunterricht teil.²⁸ Die Berufsgruppen, die für den Religionsunterricht verantwortlich sind, sind heterogen: kirchliche Religionslehrkräfte, Pfarrer, Diakone, Pastoralreferenten, Gemeindefereferenten und Katecheten und Katechetinnen sind mit dem Unterricht betraut. Sie haben dafür die *missio canonica*, die Beauftragung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts erhalten. Wie auch beim evangelischen Religionsunterricht steigen die Teilnehmerzahlen stetig an. In der Nähe Berlins ist der Zuzug von Familien aus den alten Bundesländern, vor allem aus dem Rheinland, Bayern und Westfalen mit der Vorstellung einer selbstverständlichen Teilnahme am Religionsunterricht, Grund für das Aufwachsen des Faches.

Die Zusammenarbeit von evangelischer und katholischer Kirche hat sich bewährt. Sowohl auf politischer als auf fachlicher Ebene gibt es eine abgestimmte Zusammenarbeit, diese zeigt sich bei der Durchführung gemeinsamer Konvente, Informationsveranstaltungen, Tagungen und den Verhandlungen mit dem Ministerium. In den Schuljahren 2004-2006 haben sog. „ökumenische Tandems“ die Dienstberatungen aller Schulleiter und -leiterinnen besucht und über das Thema „Religion in der Schule“ referiert. Diese Veranstaltungen hatten das Ziel, Vorurteile abzubauen und über die fachlichen Standards des Religionsunterrichts zu informieren.

Jährlich findet in ökumenischer Verantwortung sowie mit Beteiligung des Bildungsministeriums eine Fachtagung zum Thema „Religion und Schule“ statt. Der Vorgabe des Schulgesetzes nach fächerverbindendem Arbeiten wird nachgegangen.

4. Religionsunterricht und LER

Anfang der 90er Jahre wurde in Brandenburg ein Unterricht angedacht, der als integrativer Lebenskunde- und Religionsunterricht für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich sein sollte.²⁹ Damit wollte man der Tatsache Rechnung tragen, dass nur knapp 20% der Schülerinnen und Schüler über einen konfessionellen Hintergrund verfügen. Die Landesregierung optierte dafür, dass die Kirchen sich an dem Modellversuch beteiligen sollten. Während die katholische Kirche auf der Einrichtung eines regulären Religionsunterrichtes beharrte, stieg die Evangelische Kirche in die Planung des Modellversuchs mit ein, machte jedoch zur Bedingung, dass es im Unterricht Integrations- und Differenzierungsphasen geben sollte. An 44 von insgesamt 1200 Schulen wurde 1992 das Fach LER (Lebensgestaltung-Ethik-Religion) als Modellversuch eingeführt. Die Kooperation mit der Kirche jedoch scheiterte. Der Grund war vor allem, dass ein von den Kirchen verantworteter Religionsbereich im Rahmen von LER entweder nicht zustande kam und besonders in der Integrationsphase eine partnerschaftliche Leitung des Unterrichts ausgeschlossen wurde. Trotz des Ausstiegs der Evangelischen Kirche unter diesen Bedingungen wurde 1995 – trotz zahlreicher konzeptioneller Mängel³⁰ – das Fach als ordentliches Lehrfach eingeführt, nunmehr jedoch in *Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde* umbenannt, da der Religionsbereich nicht mehr authentisch vertreten werden konnte.

²⁸ Nach den statistischen Daten des MBS.

²⁹ Entsprechend hieß auch das erste Diskussionspapier des Ministeriums von 1991 „gemeinsam leben lernen“. Zur Genese des Faches und der Lehrplanentwicklung bis 2000 vgl. Schluß 2003, S. 123-297.

³⁰ LESCHINSKY u.a. 1996, 194.

Inzwischen findet flächendeckend LER von der 7. bis 10. Jahrgangsstufe statt.³¹ Seit dem Schuljahr 2005/2006 wurde LER sukzessiv auch im Grundschulbereich eingeführt (5./6. Jahrgangsstufe). Die Universität Potsdam hat einen grundständigen Studiengang eingeführt, der für die Ausbildung in diesem Fach verantwortlich ist und im Wintersemester 2008/9 die ersten Absolventinnen ins Referendariat entließ.

Abgesehen von grundsätzlichen Anfragen an das Fach von den Kirchen, vor allem im Blick auf den „Neutralitätsanspruch“, haben sich in der Schulwirklichkeit die beiden Fächer Religion und LER vorsichtig angenähert. Durch die gesetzlich festgelegte Abmeldemöglichkeit von LER bei gleichzeitiger Anmeldung für den Religionsunterricht gibt es an fast allen Schulen, an denen auch Religionsunterricht angeboten wird, eine Parallelsteckung beider Fächer. Kooperationen und auch gemeinsame Projekte werden durchgeführt, z. B. Kirchenbesuche, gemeinsame Fahrten zum Jüdischen Museum nach Berlin, sozial-diakonische Projekte. Das Zustandekommen dieser Zusammenarbeit ist aber in erster Linie von der Aufgeschlossenheit und Bereitschaft der Lehrkräfte abhängig. Die Lehrpläne beider Fächer beschreiben ihre „Domänen“ (noch) ohne das jeweils andere Fach.

Für die Schülerinnen und Schüler ist die „Wahlmöglichkeit“ zwischen LER und Religionsunterricht ein großer Gewinn. Sie wählen zwischen den Angeboten und haben damit die Chance, sich bei Fragen religionsbezogener Bildung und der Werteorientierung, eigenverantwortlich zu entscheiden. Durch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen soll die konzeptionelle Zusammenarbeit der Fächer gefördert werden. Beschwerlich bleibt bei all diesen Bemühungen allerdings die unterschiedliche rechtliche Verankerung.

5. Humanistische Lebenskunde als neues Unterrichtsfach

Seit dem Schuljahr 2007/2008 bietet – wie in Berlin auch – der Humanistische Verband Lebenskundeunterricht an Brandenburger Schulen an. Der Aufnahme dieser Unterrichtstätigkeit war ein Prozess vorangegangen, bei dem der Humanistische Verband auf Gleichstellung mit den Kirchen geklagt hatte. Im Urteil vom 15.12.2005 vom Verfassungsgericht Brandenburg heißt es, dass es mit der Verfassung des Landes Brandenburg nicht vereinbar sei, den Religionsgemeinschaften das Recht einzuräumen, Religionsunterricht zu erteilen, die Weltanschauungsgemeinschaften von diesem Recht jedoch auszuschließen.³² Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben zum Schuljahr 2007/2008 eine der Landesverfassung genügende Regelung zu erlassen. Diese findet im neuen Schulgesetz ihren Niederschlag.³³

Welche Folgen die Einführung des neuen Faches für den Religionsunterricht haben wird, bleibt abzuwarten. Bisher ist die humanistische Lebenskunde nur in kleinen Zahlen präsent.³⁴ Das neue Fach auch nicht als Parallelangebot zu LER die Stundentafel bereichern, sondern der Humanistische Verband konzentriert sein Angebot bislang ausschließlich auf die Klassen 1-4 des Grundschulbereichs. Dies kann so gelesen werden, als verstünde der Humanistische Verband sein weltanschaulich gebundenes Angebot als einen Vorläufer von LER und implizit wird daraus zuweilen ein

³¹ Zweistündig findet das Fach in der 7. und 8. Jahrgangsstufe statt, in der 9. und 10. Klasse einstündig. Die neue Verordnung für den Sek I Bereich sieht eine Verlagerung vor, das Fach soll zweistündig nur noch im Jahrgang 9 unterrichtet werden.

³² Vgl. VerfGBg, Urteil vom 15.12.2005 – VfGBbg 287/03.

³³ Im neuen Gesetz heißt es entsprechend in § 9 (8): Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung werden den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.

³⁴ Im Jahr der Einführung (2007/8) hatte die Lebenskunde des HVBB laut den Daten des MBS 471 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Gesamtvertretungsanspruch für die konfessionell nicht gebundenen Menschen im Land Brandenburg gelesen.

Die Kirchen sehen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit dem Humanistischen Verband, wenngleich ein Vertretungsanspruch aller Konfessionslosen deutlich zurückgewiesen wird. Der Weltanschauungsunterricht bekennt sich zu einer weltlich humanistischen Lebensauffassung, diese ist ebenso wenig „neutral“ wie auch die Grundsätze, nach denen evangelischer und katholischer Religionsunterricht im Land Brandenburg unterrichtet wird. Bei der Information der Schulen und Eltern zum Religions- und Weltanschauungsunterricht muss die „Gebundenheit“ der Angebote deutlich benannt werden. Dies gilt insbesondere für die in Brandenburg ausgesprochen kleine Weltanschauungsgemeinschaft.

6. Schulen in kirchlicher Trägerschaft

Es gibt in Brandenburg eine Vielzahl an Schulen in kirchlicher Trägerschaft, darunter im Schuljahr 2008/9 31 Schulen in evangelischer Trägerschaft mit 5.016 Schülerinnen und Schülern (weitere sind in Gründung und werden 2009 folgende starten) und 4 katholische Schulen. Träger der evangelischen Schulen sind entweder diakonische Einrichtungen und Werke, kleinere Vereine oder die beiden großen Schulstiftungen: Hoffbauer-Stiftung mit der Hoffbauer gGmbH und die Evangelische Schulstiftung der Landeskirche. Letztgenannte unterhalten inzwischen eine breite Palette an Grundschulen, Gymnasien oder auch berufsbildenden Schulen. An ihnen wird Religion bis zum Abitur als Pflichtfach unterrichtet. Auch das Schulleben ist geprägt vom christlichen Profil der Schulen. Während es im staatlichen Bereich kaum Gottesdienste zum Schuljahresanfang oder den großen christlichen Festen gibt, findet sich an diesen Schulen ein reiches Angebot zur christlichen Glaubenspraxis. Das zunehmende Interesse an konfessionellen Schulen zieht aber auch einen gewissen Argwohn von Seiten der staatlichen Stellen nach sich. Während Schulen an vielen Stellen geschlossen werden, verzeichnen die konfessionellen Schulen vielerorts einen steten Aufwärtstrend.

Der Religionsunterricht wird an konfessionellen Schulen ebenfalls bezuschusst, allerdings mit einem anderen Schlüssel, der die hohe Teilnehmerzahl mit in die Berechnungsgrundlage einbezieht.

7. Herausforderungen und zukünftige Aufgaben

Die unbefriedigende rechtliche Stellung des Religionsunterrichts in Brandenburg stellt für das junge Unterrichtsfach nach wie vor eine große Herausforderung dar. Dies schlägt sich insbesondere bei der Benotung des Faches nieder. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht werden zwar dokumentiert, aber nicht schulrechtlich gewertet und damit auch nur unzureichend wertgeschätzt, während die Leistungsbewertung im Fach LER prüfungs- und versetzungsrelevant ist. Diese Ungleichbehandlung erschwert zugleich die Unterrichtsbedingungen, unter denen die Religionslehrkräfte das Fach unterrichten. Als Fach zweiter Klasse mit einem Gaststatus findet es oft nur unzureichend Gehör und es bleibt dem Wohlwollen der Schulleitungen überlassen, in welcher Weise sie den Platz des Religionsunterrichts an ihrer Schule sichern.

Verantwortlich dafür sind nicht zuletzt die politischen Kräfte, die sich hier einer Neuregelung verschließen und dem Fach ihren Status als ordentliches Unterrichtsfach verwehren. Dabei ist das steigende Interesse am Fach Religion ein Indiz dafür, dass Religion auch in einem eher säkularen Umfeld wie Brandenburg ein nachgefragtes Fach ist, dem perspektivisch ein rechtlich ordentlicher Status zukommen müsste.

Durch eine Neuregelung der Gymnasialverordnung kann das Fach ab dem kommenden Schuljahr als Kurs auch zweistündig unterrichtet werden, was als kleiner Schritt auf dem Weg in die Normalität gelten kann.

Eine große Herausforderung stellt die steigende Nachfrage nach Religionsunterricht dar. Begrenzte finanzielle Mittel und organisatorische Schwierigkeiten sind dafür verantwortlich, dass nicht überall der Bedarf gedeckt werden oder gezielt Religionsunterricht als Unterrichtsangebot aufgebaut werden kann. Hier bedarf es langfristiger Konzepte, damit perspektivisch im ganzen Land Religionsunterricht stattfinden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass vor allem in ländlichen Regionen schon jetzt nicht an allen Orten die entsprechenden personellen Ressourcen vorhanden sind. Schon jetzt müssen Lehrkräfte lange Fahrzeiten zu ihren Einsatzschulen in Kauf nehmen und die Grenzen der Zumutbarkeit sind erreicht. Durch Doppelqualifikationen von schulischen Religionspädagogen und Gemeindepädagogen kann diese Not produktiv im Sinne einer Kooperation von Schule und Gemeinde bearbeitet werden.

Weitergeführt und ausgebaut werden sollen auch die Religionsphilosophischen Schulwochen.³⁵ Diese Projektwochen, die sich vor allem an Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II wenden, zeigen die gelungene Verschränkung von evangelischer Jugendarbeit und schulischem Bildungsauftrag.³⁶ Neben der Information über einzelne Religionsgemeinschaften finden hier Besuche von verschiedenen religiösen Einrichtungen statt. Ziel ist es, mit den Jugendlichen über religiöse Fragen ins Gespräch zu kommen. Entscheidend für das Gelingen dieser fünftägigen Projektwochen ist, dass Fachlehrer und Fachlehrerinnen verschiedener Unterrichtsfächer sowie die Schulleitungen dazu beitragen, das Projekt an ihrer Schule zu verankern.³⁷ Die Weiterführung der Projektwochen hängt aber nicht zuletzt auch von der finanziellen Unterstützung durch Fördermittel ab. Der „Runde Tisch für Werteerziehung“ beim MBSJ unterstützt die RPW 2008 mit 5.000,- €.

Literatur

DOYE, K. / SPENN, M. / ZAMPICH, D. (Hg.), Die Religionsphilosophischen Projektwochen, Münster 2006.

Hanisch, Helmut (2009): Religion unterrichten im Freistaat Sachsen. **In diesem Band.**

Häusler, Ulrike (2009): Religion unterrichten in Berlin. **In diesem Band.**

Krause, Sabine / Nikolova, Roumiana / Schluß, Henning / Weiß, Thomas / Willems Joachim (2008): Kompetenzerwerb im evangelischen Religionsunterricht – Ergebnisse der Konstruktvalidierungsstudie der DFG-Projekte RU-Bi-Qua / KERK. In: Zeitschrift für Pädagogik (Z.f.Päd.) H. 2, S. 174-188.

LESCHINSKY, A. u.a., Vorleben oder Nachdenken? Bericht der wissenschaftlichen Begleitung über den Modellversuch zum Lernbereich „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“, Frankfurt/M. 1996.

³⁵ Angebunden ist diese Arbeit an das Amt für Kirchliche Dienste der EKBO.

³⁶ Vgl. dazu DOYE / SPENN / ZAMPICH 2006.

³⁷ An einigen Schulen im Land Brandenburg gehören die Projektwochen inzwischen zum Schulprofil und werden jährlich für eine bestimmte Jahrgangsstufe durchgeführt.

Lucas, Harmut (2003): Eltern und Kirchen und die öffentliche Schule nach Artikel 7 des Grundgesetzes – eine historisch-kritische Erinnerung. In: Jörg Ohlemacher (Hrsg.): Profile des Religionsunterrichts. Peter Lang, S. 205-230.

Nikolova, Roumiana / Schluß, Henning / Weiß, Thomas / Willems, Joachim (2007): Das Berliner Modell religiöser Kompetenz. Fachspezifisch – Testbar – Anschlussfähig. In: TheoWeb H. 2, S. 67-87.

Schluß, Henning (2003): Lehrplanentwicklung in den neuen Ländern - Nachholende Modernisierung oder reflexive Transformation? Wochenschauverlag, Schwalbach/Ts.

Schluß, Henning (2004): Das Recht des moralisch-evaluativen Unterrichts - Zur pädagogischen Bedeutung der juristischen Auseinandersetzung um den Religionsunterricht, LER und Ethik. In: Gruehn, Sabine/Kluchert, Gerhard/Koinzer, Thomas (Hrsg.): Was Schule macht. Schule, Unterricht und Werteerziehung: theoretisch, historisch, empirisch. Weinheim: Beltz Verlag 2004, S. 257-272.